

# Satzung

## § 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Chorverband Düsseldorf ist ein Zusammenschluss von Chören und den diesen angeschlossenen Instrumental- und Tanzgruppen. Er ist Rechtsnachfolger des Sängerkreises Düsseldorf e.V., dessen Rechte und Pflichten in vermögensrechtlicher Hinsicht nach Maßgabe dieser Satzung übernommen wurden.

Der Verein, der Mitglied im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist, führt den Namen

Chorverband Düsseldorf e.V.

Im Nachfolgenden Chorverband Düsseldorf oder Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

## § 2 – Zweck des Vereins

Der Chorverband Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, die in seinem Bereich bestehenden Chöre in einer einheitlichen Organisation zur Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs zusammenzufassen und der Ausbreitung des Chorgesangs als einer wichtigen kultur- und sozialpolitischen Aufgabe zu dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

Förderung und Unterstützung der einzelnen Chöre bei der Verfolgung ihrer Ziele durch Mittlerdienste zwischen den Chören und den Dachverbänden Deutscher Chorverband e.V. und Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V.;

Förderung der Jugendarbeit der Chöre;

Übernahme von Verwaltungs- und Ehrungsaufgaben;

Durchführung und Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;

Veranstaltung und Unterstützung von öffentlichen Gemeinschaftskonzerten und Auftritten mehrerer Chöre.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3 – Mitglieder**

Mitglieder des Chorverbandes Düsseldorf sind die ihm angeschlossenen Chöre. Diese werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Vorsitzenden oder deren Vertreter oder einer von ihnen beauftragten Sängerin bzw. Sänger vertreten.

Die Mitgliedschaft zum Chorverband wird durch schriftliche Erklärung (Bestandsbogen) des Chores beim Vorstand des Chorverbandes Düsseldorf erworben.

Der Chorverband Düsseldorf erhebt Beiträge. Er kann Umlagen erheben.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Chöre sind zum Austritt aus dem Chorverband Düsseldorf berechtigt; jedoch kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier Wochen erfolgen.

### **§ 5 – Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag pünktlich und regelmäßig zu zahlen. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

### **§ 6 – Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Vereinszwecken. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

### **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt. Die Einladung hat wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zu den Mitgliederversammlungen werden auch die Chorleiterinnen und Chorleiter eingeladen.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
2. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes;
3. Entgegennehmen des Kassenberichtes und der Jahresabrechnung sowie des Kassenprüfungsberichts;
4. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
5. Wahlen des Vorstandes und des Beirates;
6. Wahl der/des Kreis-Chorleiterin/Kreis-Chorleiters auf Vorschlag und mit direkter Beteiligung der Chorleiterinnen und Chorleiter, die zu dieser Wahl ein Stimmrecht besitzen;
7. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für zwei Jahre;
8. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Umlagen;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Weiterhin die vom Vorstand auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzten Angelegenheiten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitgliedsvereine jeweils mit einer Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden wie Gegenstimmen gewertet.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind. Sie ist von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 – Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus neun Personen, und zwar  
der oder dem 1. und 2. Vorsitzenden,  
der oder dem 1. und 2. Geschäftsführerin/Geschäftsführer,  
der oder dem 1. und 2. Schatzmeisterin/Schatzmeister,  
der oder dem Chorverband-Chorleiterin/Chorleiter,  
zwei Mitgliedern für Sonderaufgaben.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der erste/die erste oder der zweite/die zweite Vorsitzende sein müssen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis auf der nächsten Jahreshauptversammlung für den Zeitraum der restlichen Wahlperiode ein Mitglied nachgewählt worden ist.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen von dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer schriftlich oder auch mündlich eingeladen wird.

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der aus elf Personen, jeweils zehn aus den zehn Stadtbezirken von Düsseldorf und einer aus den Städten Hilden, Erkrath und Ratingen, bestehen soll.

Sonderaufgaben, wie Frauen-, Jugend-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit werden auf Beschluss des Vorstandes von einem Mitglied des Vorstandes mit Einverständnis des Betroffenen übernommen.

Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 10 – Geschäftsführung des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, und ihm obliegt die Veranlassung und Durchführung aller zum Wohle des Chorverbandes Düsseldorf notwendigen Maßnahmen, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der zumindest die Anträge und die Beschlüsse wiederzugeben sind. Protokollführer ist der/die Geschäftsführer/in oder – im Falle der Verhinderung – eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden benannte Person. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.

#### **§ 11 – Kassenprüfer**

Es werden zwei Kassenprüfer/innen für die Rechnungsprüfung benötigt. Deshalb wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin gewählt, damit eine Kontinuität bei der Prüfung vorhanden ist. Eine Wiederwahl ist erst im darauffolgenden Jahr möglich.

Ab Anfang Januar werden sie von der Schatzmeisterin bzw. vom Schatzmeister zur Rechnungsprüfung eingeladen.

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeiten der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Bericht (Testat) über die von ihnen durchgeführte Kassenprüfung, der von ihnen auf der Hauptversammlung verlesen wird. Im Falle der einwandfreien und ordnungsgemäßen Kassenführung regen sie die Entlastung des Vorstandes an.

Der schriftliche Bericht wird dem Geschäftsführer zur Archivierung übergeben.

#### **§ 12 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Chorverbands Düsseldorf kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, die wiederum drei Viertel der Gesamtmitgliederzahl umfassen müssen, erforderlich.

Bei Auflösung des Chorverbandes Düsseldorf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Chorstiftung Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. in Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Chorverbandes Düsseldorf die Chorstiftung Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V. in Duisburg aufgelöst ist oder sonst nicht mehr besteht oder nicht mehr die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen im letztgenannten Fall erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 14 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 04.03.2007 beschlossen worden. Sie ist sofort wirksam und in allen Teilen in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 7. März 1998 wurde mit gleichzeitiger Wirkung aufgehoben.